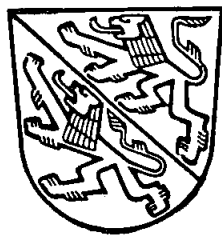


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vqm - 5. Jan. 1988

Nr. 14

Baulinienplan Dorfgebiet/OG Hüttwilen/Genehmigung

1. Die Ortsvorsteherschaft Hüttwilen ersucht mit Schreiben vom 2. September 1987 um Genehmigung des Baulinienplanes "Dorfgebiet". Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Juni bis 18. Juli 1987. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 24) publiziert. Während dieser Zeit ging bei der Behörde ein Antrag um Abänderung der Baulinien ein. Diesem konnte teilweise entsprochen werden. Auf eine erneute Auflage wurde im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG verzichtet. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse gegen diese Planung hängig, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.
2. Der Baulinienplan "Dorfgebiet" besteht aus einem Plan und einem Erläuterungsbericht. Das Planungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke innerhalb der Bauzonen, soweit sie nicht bereits durch bestehende Quartierpläne in bezug auf die Abstandsregelung erfasst sind. Mit diesen differenzierten Abstandsvorschriften sollen hauptsächlich die Erhaltung des alten Dorfkerns unterstützt und die heutigen charakteristischen Stellungen der Bauten entlang den Strassen und dem Dorfbach geschützt werden. Zudem soll eine bessere Ueberbaubarkeit der noch freien Grundstücke inmitten

des Dorfes ermöglicht werden. Namentlich entlang dem Seebach könnte das Baugebiet ohne spezielle Baulinien nicht genutzt werden.

Im Plan sind zwei Arten von Baulinien ausgeschieden worden; eine Baulinie für Bauten und Anlagen und eine Arkadenbaulinie. Die allgemeine Baulinie wurde bei schützenswerten Bauten der Fassadenflucht entlang gelegt mit dem Ziel, dass diese Gebäude auch bei einem allfälligen Elementarschadenfall wieder an derselben Stelle aufgebaut werden können, denn ein Zurückweichen wäre aus der Sicht des Ortsbildschutzes unerwünscht. Dazu muss festgestellt werden, dass die heutigen Stellungen der Bauten über sogenannte Pflichtbaulinien einen rechtlich besseren Schutz erhalten hätten. Bei allen anderen Grundstücken wurden die Baulinien in der Regel entsprechend der Bedeutung der Strassen festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für alle Bauten und Anlagen. Im Bericht wird unter Punkt 5.2 jedoch darauf hingewiesen, dass Kleinstbauten wie Garagen, Gartenhäuser, Brunnen und dergleichen im Rahmen von Art. 40.1 Abs. 2 BauR (im Bericht fälschlicherweise mit Art. 1 Abs. 2 BauR vermerkt) vor die Baulinien gestellt werden dürfen. Dabei ist zu beachten, dass für solche Ausnahmen bei Staatsstrassen und Bächen die Zustimmung des Baudepartements und bei Wald und Ufergehölz diejenige des Forstdepartements notwendig wird. Für die beiden direkt auf dem Fahrbahnrand stehenden Liegenschaften Assek.-Nrn. 33 und 34 werden zusätzlich Arkaden vorgesehen. Bei durchgreifenden Umbauten oder Ersatzbauten muss im Erdgeschoss eine Arkade mit einem Wegrecht zugunsten der Öffentlichkeit vorgesehen werden. Ueber die genaue Linienführung wurde bewusst nichts bestimmt, damit die Substanz dieser Bauten nicht zum vorneherein negativ beeinträchtigt wird. Im Bericht werden minimale Gestal-

tungshinweise gegeben. Diese Lösung scheint sowohl den Anliegen des Ortsbildschutzes als auch der Verkehrssicherheit gerecht zu werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass diese Baulinien im wesentlichen dem Vorprüfungsergebnis des Baudepartements entsprechen. Mit dieser Planung wird die Erhaltung des wertvollen Ortsbildes von Hüttwilen in bezug auf die Abstandsregelungen unterstützt. Trotzdem wird die Behörde bei grösseren Bauvorhaben auf das Instrument des Gestaltungsplanes, wie es im Beschluss des Baulinienplanes "Rossweid" angetönt wurde, zurückgreifen müssen, denn Ortsbildpflege umfasst nicht nur die Stellung der Bauten, sondern auch deren Kubatur, Gestaltung und Umfeld. Aus kantonaler Sicht steht der Genehmigung dieses Baulinienplanes nichts im Wege.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Hüttwilen beschlossene Baulinienplan "Dorfgebiet" wird genehmigt. Dadurch werden der Plan und die Kapitel 4 und 5 des Berichtes rechtskräftig.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Hüttwilen, 8536 Hüttwilen, unter Beilage von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

